

## **Urlaubssemester während des Auslandsstudiums oder Auslandspraktikums**

Studierende, die ein oder mehrere Semester im Ausland an einer Partnerhochschule oder einer anderen Hochschule studieren, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes beim Studierendensekretariat der Universität einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Das gilt auch, wenn Sie ein qualifiziertes Auslandspraktikum absolvieren. Für die Beurlaubung aufgrund des Auslandssemesters benötigen Sie als Nachweis entweder die Zulassung der ausländischen Hochschule oder eine Bescheinigung des Auslandsbüros, dass Sie an einem Austauschprogramm des Fachbereichs teilnehmen. Diese können wir Ihnen gerne ausstellen.

Da Sie während des Urlaubssemesters Ihren Studierendenstatus behalten, befreit die Beurlaubung nicht von der Zahlung des Semesterbeitrages. Eine Beurlaubung kann nur semesterweise beantragt werden, d.h. Sie können sich nicht schon jetzt für zwei Semester beurlauben lassen, sondern beantragen ggf. eine erneute Beurlaubung mit der jeweiligen Rückmeldung. In der Regel werden während eines Urlaubssemesters kein (Inlands)-BAföG und je nach Beurlaubungsgrund ggf. auch kein Kindergeld bezahlt. Bitte erkundigen Sie sich in dieser Frage bei den zuständigen Stellen. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass eine Beurlaubung in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder das Ablegen von Prüfungen in Frankfurt ausschließt. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich, sofern eine Wiederholung in der Prüfungsordnung vorgesehen ist. Sie können gleichwohl Prüfungsleistungen im Ausland erbringen und sich diese – sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind – anerkennen lassen. Grundsätzlich zählen Urlaubssemester nicht als Fachsemester, aber im Zuge einer Anerkennung von Prüfungsleistungen, die Sie während eines Urlaubssemesters im Ausland erbracht haben, erfolgt eine Hochstufung Ihres Fachsemesters um die Anzahl der Semester, in denen Sie während einer Beurlaubung Prüfungsleistungen im Ausland erbracht haben.

Falls Sie während Ihres Auslandsstudiums nicht beurlaubt waren, werden Sie nach einer Anerkennung von Prüfungsleistungen nicht hochgestuft, da die Fachsemester regulär weiter gezählt wurden. Denn für die Fachsemesterhochstufung bei Beurlaubung gilt die Regel, dass ab der ersten im Auslandssemester erbrachten und anerkannten Leistung um die Anzahl der dafür genommenen Urlaubssemester hochgestuft wird. Bei einem Auslandsaufenthalt von zwei Semestern, bei dem in beiden Semestern Leistungen erbracht und anerkannt werden, wird also um zwei Fachsemester hochgestuft.

### **Fristen für die Antragstellung zum Urlaubssemester:**

**30.04.** für ein Sommersemester, **31.10.** für ein Wintersemester (bei Krankheit auch während des Semesters möglich, wenn Sie 6 Wochen während der Vorlesungszeit studierunfähig sind). Bitte überprüfen Sie diese Fristen jeweils aktuell und informieren Sie sich zusätzlich an folgender Stelle:

SSC Studierendensekretariat

Theodor-W.-Adorno-Platz 6

Gebäude: PEG-Gebäude, 1. OG

E-Mail: [sli@uni-frankfurt.de](mailto:sli@uni-frankfurt.de)

Kontakt unter: <https://www.uni-frankfurt.de/94957480>

Informationen im Internet sowie das Formular zur Beurlaubung siehe: <https://www.uni-frankfurt.de/94430432/Beurlaubung>